

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

Die Lieferungen und Leistungen der Sennair GmbH - kurz Sennair - erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese AGB sind vereinbarter Bestandteil aller mit Sennair abgeschlossenen Verträge.

Sie gelten für künftige Verträge auch dann, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich einbezogen werden. Mit diesen AGB nicht übereinstimmende AGB des Auftraggebers sind für Sennair nur dann verbindlich, wenn sie bei Vertragsabschluss von dieser schriftlich anerkannt wurden. Sämtliche Änderungen dieser AGB und alle sonstigen Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Sennair.

§ 2 Angebote

1. Angebote sind stets freibleibend und wenn nicht anders angeführt, bis zum 30. Tag nach dem Ausstellungsdatum befristet.

2. Angebote in Prospekten, Zeitschriften, Werbeeinschaltungen, TV-Spots, Radiospots, im Internet sowie in anderen Medien sind einschließlich der Preise unverbindlich.

§ 3 Haftung

1. Bei Verspätungen, Verzug oder Unmöglichkeit durch Änderungen der Auftragsbestätigung durch den Kunden stehen Regressansprüche und Schadenersatzforderungen an Sennair sowie Haftung der Sennair ausgeschlossen.

2. Höhere Gewalt, Kriegsgefahr, Mobilmachung, Ausrufung des Ausnahmezustandes und andere Gründe, die Sennair nicht zu vertreten hat und die die Ausführung des Auftrages verhindern, entbinden diese von der Leistungspflicht für die Dauer der Behinderung. Hierunter fallen alle außerhalb des Machtbereiches von Sennair liegenden Umstände, insbesondere auch die Verweigerung von Flug- und Außenlandegenehmigungen durch die zuständigen Behörden, weiters die Witterungslage, Flugunfälle, Triebwerksschäden, Ausfall von Piloten, die nicht rechtzeitige Bereitstellung von Treibstoff durch die beauftragte Lieferfirma u. dgl. Schadenersatz und keine Haftung erfolgt bei Ausfall des Helikopters durch technische Störungen und Unfall.

3. Sennair verpflichtet sich, in den in Punkt 2 genannten Fällen, die eingetretenen Behinderungen mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln baldmöglichst zu beseitigen, wobei der Auftraggeber die ihm zumutbare Unterstützung zu gewähren hat. Überschreitet eine Behinderung jedoch die zumutbare Zeit, so können beide Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten. Sennair steht dann die Verrechnung der bereits erbrachten Leistungen sowie eventuell anfallende Gebühren (z.B. Flughafen-, Landegeühren oder Ansuchen für Außenlandegenehmigungen) zu. In all den in Punkt 2 genannten Fällen sind Regressansprüche und Schadenersatzforderungen an Sennair sowie Haftung der Sennair ausgeschlossen.

4. Gerät Sennair schuldhaft in Verzug, so hat ihr der Auftraggeber schriftlich eine Nachfrist von 2 Wochen zu setzen. Regressansprüche können nur erhoben werden, sofern der Verzug von Sennair zumindest grob fahrlässig verursacht wurde. Dasselbe gilt bei von Sennair zu vertretender Unmöglichkeit.

5. Sennair haftet des Weiteren nicht für Schäden, welche sich aus der Befolgung geltender Rechtsvorschriften, Flugbestimmungen, behördlicher Anweisungen oder Vorschriften ergeben, oder für Schäden, welche aus mitwirkendem Verschulden des Fluggastes entstehen und auch nicht für Schäden, die am Weg zum oder vom Hubschrauber eintreten.

6. Jede Haftung der Sennair oder ihrer Leute für indirekten oder unmittelbaren Schaden oder entgangenem Gewinn ist ausgeschlossen.

7. Die vorgesehene Flugroute, Landeplätze bzw. Flugzeit können jederzeit, insbesondere aus Sicherheitsgründen oder operativen Gründen abgeändert werden, ohne dass dem Passagier daraus ein Anspruch auf Schadenersatz entsteht.

§ 4 Genehmigungen und Außenlandeplätze

1. Grundsätzlich wird Sennair für die Einholung von Bewilligungen/Genehmigungen sorgen. Der Auftraggeber verpflichtet sich jedoch Sennair zu unterstützen.

2. Außenlandeplätze müssen vom Auftraggeber so abgesichert werden, dass ein Betreten durch Unbefugte während des Flugbetriebes ausgeschlossen ist. Die Anweisungen des Piloten und des Bodenpersonals, die den Flugbetrieb betreffen, sind unbedingt zu befolgen. Schadenersatzforderungen, die aufgrund Nichtbefolgung der Einsatzanweisung entstehen, können von Sennair nicht akzeptiert werden. Vom Auftraggeber ist ein Mitarbeiter namhaft zu machen, der gegenüber Sennair für die Auftragsabwicklung verantwortlich zeichnet. Andernfalls wird automatisch die Person, mit der der Auftrag geschlossen wurde, als verantwortlich gewählt.

3. Die Außenlandeplätze sind nach den Anweisungen der Mitarbeiter von Sennair vorzubereiten (keine losen Gegenstände, staubfrei), während des Flugbetriebes instandzuhalten und nach Auftragsdurchführung in den ursprünglichen Zustand zu versetzen

§ 5 Versicherung

Jeder Passagier von Sennair ist in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe gegen einen Unfall versichert. Das im Hubschrauber mitgeführte Reisegepäck ist ebenfalls in der gesetzlichen Höhe versichert.

§ 6 Stornobedingungen

Wird ein vereinbarter Flugtermin und/oder ein Beförderungsvertrag vom Kunden storniert, so tritt folgende Stornogebühren in Kraft:

- Bis 14 Tage vor dem Flugtermin; 0% der Auftragssumme
- Ab 14 Tage vor dem Flugtermin: 25% der Auftragssumme
- Ab 7 Tage vor dem Flugtermin: 50% der Auftragssumme
- Ab 24 Stunden vor dem Flugtermin: 80% der Auftragssumme
- Ab 12 Stunden vor dem Flugtermin: 100% der Auftragssumme

Erscheint ein Passagier zum vereinbarten Flugtermin nicht oder zu spät, verfällt der Anspruch auf einen Mitflug ersatzlos. Der Wert eines Flugticket/Gutschein verfällt dadurch.

§ 7 Personentransporte

1. Durch den Erwerb eines Flugtickets (bzw. einer Auftragsbestätigung) ist zwischen dem Fluggast und Sennair ein Beförderungsvertrag abgeschlossen.

- 1.1. Ein Gutschein für einen Flug ist ebenfalls als Flugticket zu sehen.
- 1.2. Ein bestätigter Termin für einen Flug gilt ebenfalls als Auftragsbestätigung.

2. Bei Landungen außerhalb des Standortes von Sennair gehen sämtliche Spesen und Nebenkosten, wie z.B. Lande- und Flughafengebühren, Außenlandegenehmigungen, Hangarierung sowie Verpflegung und Unterkunft der Besatzung sowie das Schlechtwetterrisiko (z.B. Umkehrflüge zu Ausweichlandeplätzen) zu Lasten des Auftraggebers.

3. Sennair behält sich vor, Flüge aus technischen und/oder meteorologischen Gründen abzusagen.

3.1. Für einen aus oben genannten Gründen abgesagten Flug verfallen die Ansprüche des Passagiers nicht. Stattdessen wird ein Ersatztermin vereinbart.

4. Ein Flugticket erhält erst nach vollständiger Bezahlung ihre Gültigkeit.

5. Ein Flugtermin kommt erst dann zustande, wenn mindestens 4 Plätze des jeweiligen Hubschraubers ausgebucht sind.

5.1. Sollten Sie nicht den ganzen Hubschrauber gebucht haben, sondern nur einzelne Flugtickets besitzen, so wird Sie Sennair zeitgerecht bezüglich möglicher Flugtermine kontaktieren.

5.2. Der Inhaber eines Flugtickets nimmt zur Kenntnis, dass aus organisatorischen und/oder meteorologischen Gründen zwischen dem Erwerb des Flugtickets und der Durchführung des Fluges erhebliche Zeit verstreichen.

5.3. Lehnt ein Ticketinhaber einen Terminvorschlag von Sennair dreimalig ab, so behält sich Sennair vor, das Ticket gegen Erstattung des Flugpreises, abzüglich 25% Bearbeitungsgebühr, zurückzufordern.

6. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Flugtermin für Einzeltickets.

7. Ein vereinbarter Flugtermin bzw. ein Beförderungsvertrag kann unter den in § 6 angeführten Stornobedingungen vom Kunden abgesagt werden. Ein Nichtantritt oder ein zu spätes Erscheinen zu einem Flug ist ebenfalls in § 6 geregelt.

8. Sennair behält sich das Recht vor, jedem die Beförderung zu verweigern, der sein Flugticket unter Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen erworben hat oder sich in einem seelischen, körperlichen oder geistigen Zustand befindet, welcher die Sicherheit des Luftfahrzeuges, dessen Besatzung oder der Passagiere gefährden könnte. Ein Flugticket/Gutschein verliert dadurch seine Gültigkeit!

9. Flugtickets/Gutscheine haben grundsätzlich eine Gültigkeit von einem Jahr. Danach kann ein Flugticket/Gutschein nur noch auf Kulanz von Sennair eingelöst werden. Sennair behält sich bei der Einlösung von abgelaufenen Flugtickets/Gutscheins das Recht vor, eine angemessene Aufzahlung durch etwaige Preissteigerungen (wie z.B. Sprit, Personal, Behördliche Auflagen, Versicherungen, Abgaben, Steuern usw.) zu verrechnen.

10. Der Passagier hat den Anweisungen des Personals Folge zu leisten, darf sich dem Hubschrauber nur im Blickfeld des Piloten nähern oder entfernen und hat während des gesamten Fluges angeschnallt zu sein.

11. Sennair geht bei Passagieren von einem maximalen Durchschnittsgewicht bei Damen von 80kg, bei Männern von 95kg und bei Kindern von 35kg aus. Sollte ein Passagier mehr Gewicht wiegen, so ist dieser verpflichtet dies bei der Buchung bekanntzugeben. Andernfalls hat Sennair das Recht, einen Passagier den Flug zu verweigern, um einen sicheren Flug zu gewährleisten.

§ 8 Gültigkeitsdauer von Gutscheinen

Gutscheine sind prinzipiell 1 Jahr ab Ausstellungsdatum gültig. Die Gültigkeit wird mittels "gültig bis" am Gutschein vermerkt.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Es gilt österreichisches Recht.

2. Die Vertragssprache ist Deutsch.

3. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit.
Ausschließlicher Gerichtsstand ist Zell am See.

Gerichtsstand und Firmenbuch:
Zell am See, 472055z

4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird bei Verträgen mit Unternehmern durch eine Regelung ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.